

1894-G 506

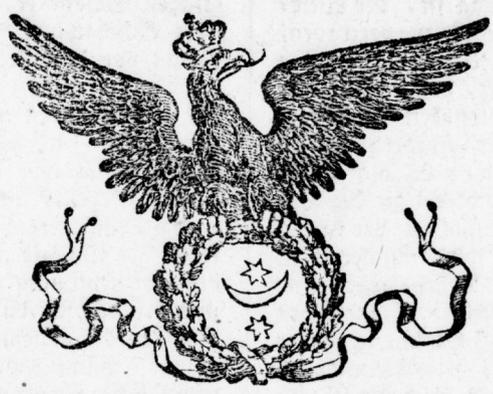
Streichholz, Abonnement.  
Preis für Halle und unsere  
unmittelbaren Anwohner:  
20 Silbergroschen.

# Der Courier.

Durch die K. Post anhalten  
im Reg. Bezirk Merseburg,  
in Nordhausen, Halber-  
stadt, Quedlinburg und  
Aschersleben: 22 1/2 Gr. In  
allen andern Orten: 27 1/2 Gr.



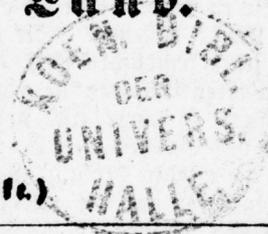
## Hallische für Stadt



## Zeitung und Land.



In der Expedition des Couriers. (Redakteur E. G. Schwesche.)



Nr. 1.

Halle, Mittwoch den 2. Januar  
Hierzu zwei Beilagen.

1839.

Berlin, den 31. December.

Die heutige Preuß. Staats-Zeitung enthält folgen- den Artikel:

Die königliche Regierung hat aus der päpstlichen Allokution vom 13. September d. J. Sich überzeugen müssen, wie sehr der römische Hof noch immer abgeneigt ist, auf dem Wege einer veröhnlichen und befriedigenden Verständigung die Irrungen auszugleichen, die in den Beziehungen der katholischen Landes- Bischöfe zum Oberhaupte des Staates unlängst entstanden sind.

Das in deutscher Uebersetzung (unter A.) hier beigefügte Dokument, welches durch den päpstlichen Stuhl nicht allein den fremden Gesandtschaften zu Rom amtlich mitgetheilt, sondern auch gleichzeitig mit besonderer Eile durch die öffentlichen Blätter des Auslandes verbreitet worden ist, enthält über neuere, durch die Allokution vom 10. December 1837 haupt- sächlich hervorgerufene Vorgänge in der Erz- Diocese Posen und Gnesen eine Reihe von Angaben und Beschuldigungen, wel- chen theils eine unrichtige, die Kenntniß der gesetzlichen Landes- Verfassung verleugnende Darstellung der Thatfachen, theils, neben dem geflissentlichen Schweigen über die dem dortigen Erz- bischofe bewiesene königliche Milde und Langmuth, das offene Bestreben zum Grunde liegt, die kirchliche Gewalt auf eine, mit den Rechten des Landesherren unvereinbare Weise auszu- dehnen.

Seit dem Erscheinen dieser neuen Allokution ist der öffent- lichen Meinung hinreichende Zeit verblieben, über die Anklagen des päpstlichen Stuhles und über ihre Bedeutsamkeit sich ein Ur- theil zu bilden.

Die königliche Regierung hat bis hierher mit einer öffent- lichen Widerlegung in dieser höchst wichtigen Sache zögern zu müssen geglaubt, da ihr nicht alle Aussicht benommen war, sie auf anderem Wege zu beseitigen, weshalb ihr die hierüber von neuem kund gethane unveränderte Mäßigung ihres Verfahrens nur zum Vortheil ausgelegt werden kann. Da indeß jene Aus- sicht unerfüllt geblieben ist, so kann sie sich jetzt im Bewußtseyn ihres entschiedenen Rechts und der Veröhnlichkeit ihrer Gesin- nungen um so freier über die Vorfälle aussprechen, aus welchen der römische Hof einen neuen Anlaß genommen hat, die un- erfreuliche Spaltung zwischen dem Staat und der Kirche zu er- weitern.

Die in der Beilage (unter B.) enthaltene aktenmäßige Dar- stellung der, durch ein gesetzwidriges Beginnen des Erz- Bischofs von Posen und Gnesen entstandenen Mißverhältnisse wird ge- nügen, um alle Freunde der Mäßigung, des Friedens und der bürgerlichen Ordnung, Alle, die der Stimme der Wahrheit zu- gänglich sind, in der Ueberzeugung zu befestigen, daß die könig- liche Regierung in Ihrem Verfahren gegen einen Prälaten, der sich bald bis zur äußersten Gränze eines sträflichen Troges verirrt, bald eine verzagte Wankelmüthigkeit zur Schau trägt, nicht aus den Schranken Ihrer gesetz- und verfassungsmäßigen, den Majestäts- Rechten des Landesherren inhärenden Befug- nisse gewichen ist, daß Sie dem ungebührlichen Troge nur scho- nende Milde, dem Ungehorsam und der Unmaßung nur die äußerste Langmuth, dem beharrlichen Irrthume nur zurecht- weisende Nachsicht entgegengestellt hat, und daß sie nicht von den Vorwürfen betroffen wird, die gesetz- und herkömmliche Wirksamkeit der Geistlichkeit zu beschränken, das Verderben der Kirche zu bezwecken, und die katholische Verödferung der Monarchie von dem Mittelpunkte ihrer kirchlichen Einheit zu trennen: — Vorwürfe der Allokution, die auch der Ungestüm einer leidenschaftlichen Sprache nicht entschuldigen darf. Die darin angedeuteten Grundsätze des römischen Hofes weiter zu erörtern und zu widerlegen, würde eine überflüssige Beschäf- tigung sein. Sollte derselbe jemals die praktische Anwendung sol- cher Prinzipien versuchen, sollte er die Grundlagen erschüttern wollen, auf welchen seit Jahrhunderten der Friede und die Ein- tracht zwischen dem Staat und der Kirche beruhen, so würde ihm das vereinigte Recht und die vereinigte Kraft aller gleichbe- theiligten Regierungen entgegentreten.

Weit entfernt, Ähnliches zu besorgen, hält die königliche Regierung an der Hoffnung fest, daß die Zeit nicht entfernt sein könne, den Oberhirten der katholischen Kirche für die Stimme der Veröhnung und der Weisheit zu gewinnen. Sie will, Sie mag nicht glauben, daß der römische Hof entschlossen sei, den theuer erworbenen Rechten der deut- schen Staaten das Anerkenntniß und die Würdigung, die sie von ihm zu fordern berechtigt sind, zu versagen; Sie will, Sie mag nicht glauben, er werde jemals stillschweigend geschehen lassen oder gar billigen, daß die in den kirchlichen Angelegen- heiten ihm untergeordneten Bischöfe und Priester die Fackel der



Zwietracht am Altare anzünden, die Unterthanen zur Empörung anreizen, den Befehlen Hohn sprechen, dem Landesherren den gelobten Gehorsam verweigern und auf solchen Wegen das eigene, früh oder spät eintretende Verderben der Kirche vorbereiten.

So geneigt aber die Königliche Regierung ist, der Weisheit und der Erfahrung des römischen Hofes zu vertrauen, so bereitwillig sie stets zu jeder friedfertigen Verständigung die Hand bieten wird, so wahrhaft sie bedauert, daß es Ihr bis jetzt nicht gelungen ist, ihn von der Grundlosigkeit seiner Verschuldigungen, von der Unzulässigkeit seiner Forderungen zu überzeugen, so kann und wird Sie doch niemals auf Eines Ihrer Rechte, auf Einen der Ansprüche verzichten, die der landesherrlichen Autorität in Bezug auf die Geistlichkeit der katholischen Kirche zustehen. Sie ist fern und wird immer fern bleiben jeder feindlichen oder übelwollenden Absicht gegen eine Kirche, deren Glauben sie ehrt, deren Freiheit sie anerkennt und schützt, so lange eine mißverständene Ausdehnung dieser Freiheit den Befehlen und Einrichtungen des Staates nicht gefährlich zu werden droht. Gewissenhaft darf Sich die Königliche Regierung auf das unbestochene Zeugniß der Vergangenheit berufen. Wiewohl die Irrungen betrauernd, welche die wohlthätigen Formen einer Ordnung gefährden, worin die Kirche selbst die Gewährleistung ihres Bestehens und ihres Gedeihens findet, wiewohl in gerechtem Unwillen über die Mißdeutung Ihrer Absichten, über die Verdächtigung Ihrer Gesinnungen, über die Entstellung Ihres Verfahrens, wird Sie dennoch die bisher betretene Bahn der Mäßigung nicht verlassen; Sie wird Gerechtigkeit mit Milde vereinigen, dem Irrsinn Nachsicht, dem Keumüthigen Verzeihung gewähren, und nur gegen den, der härtlich in der Widersetzlichkeit verharrt, die obrigkeitliche Macht und die Strenge des Gesetzes walten lassen. In der friedlichen Beschäftigung mit dem Glücke der Unterthanen ist die Königliche Regierung auch in den gegenwärtigen Irrungen Sich Ihrer aufrichtigsten Geneigtheit bewußt, kein mit der Ehre, der Unabhängigkeit und der Wohlfahrt des Staates vereinbares Mittel zur Herstellung eines friedlichen und freundschaftlichen Verhältnisses mit dem römischen Hofe unversucht zu lassen. Aber keine Macht auf Erden vermag es, an der Behauptung Ihres Ansehens und Ihrer von Gott verliehenen Rechte Sie zu hindern.

Indem Sie mit unerschütterlicher Zuversicht auf die Gerechtigkeit Ihrer Sache, unter dem erstehenden Beistande der göttlichen Vorsehung Sich des Erfolges Ihrer ernstlichen Bestrebungen zur Herstellung und Erhaltung eines friedlichen und gesetzmäßigen Zustandes in den Angelegenheiten der katholischen Kirche versichert hält, erinnert Sie die dieser Kirche angehörigen Unterthanen des Staates, namentlich in den neu- und wieder erworbenen Provinzen, an die Wohlthaten, die ihrer Kirche durch die Gnade und das unermüdete Wohlwollen ihres Landesherren erwiesen sind, an den Unterschied des ehemaligen, unter den Stürmen der Zeit verwahrloseten, und des gegenwärtigen, durch die Segnungen einer christlichen Regierung herbeigeführten Zustandes ihrer Kirche.

Um so mehr erwartet Sie mit Vertrauen auf die Dankbarkeit und die Treue Ihrer katholischen Unterthanen, daß sie, unverbundet und ungetäuscht von irthümlichen, auf entstellten Thatfachen beruhenden Anklagen, den väterlichen Gesinnungen und den reifen Beschlüssen ihres Landesherren die Erledigung der obwaltenden Mißthelligkeiten in Gehorsam anheimgeben, und, Seiner Gerechtigkeit und Seiner verfühnlischen Neigung gewiß, der Herstellung eines friedfertigen Verhältnisses ruhig entgegen sehen werden.

#### A.

Ehrwürdige Brüder! Es liegt im Rathe Gottes, dessen Vorsehung alle Dinge lenkt, daß Er die Noth seiner Kirche,

so lange Er sie unter Widerwärtigkeiten emporwachsen lassen will, fort und fort auch durch freundliche Eröstungen mildert und dem, was sie betrübt, manches Erfreuliche nach seiner Gnade beimischt. Solchergestalt offenbart Er in ihrem unablässigen Schutze eben sowohl seines Armes Stärke, als Er unsferer Schwachheit Kraft verleiht, auf daß wir nicht etwa aus Furcht vor dem Uebel wanken oder vor dessen wirklichem Andringen verzagend das Feld räumen mögen. Von dieser Güte Gottes haben wir, ehrwürdige Brüder, so wie vorlängst zu anderer Zeit, auch neuerlich erst wieder einen Beweis empfangen, welcher zwar auch eine Ursache gemeinsamer Freude darbeut, insonderheit aber Unserm Gemüthe zu fühlbarem Troste gereicht. Haben wir doch, als wir Eurem hochansehnlichen Collegio noch angehörten, dem Amte der Verbreitung des Christenthums eine eigene Mühwaltung zu widmen gehabt, und demnächst, da wir nach dem unerforschlichen Willen des Höchsten der allgemeinen Kirche vorgelegt worden, die klare und völlige Einsicht gewonnen, daß uns gerade hiermit zugleich eine vorzügliche Fürsorge für eben denselben Zweck anbefohlen sei! Indem wir daher von diesem erhabenen Stand-Orte herab, unsern Blick auf die ganze Menge aller Völker unter dem Himmel hinwenden und das Innerste unsers lebenden Herzens gleichmäßig für alle, noch so weit von uns entlegene Völkerschaften erweitern; unterlassen wir keine, dem apostolischen Berufe zukommende Veseifigung, damit unter denselben durch den wahren Glauben, — sei es, daß er ihnen zum Erstenmale gebracht oder bei ihnen wieder hergestellt oder fester begründet werde, — dem Namen des Herrn ein von Tage zu Tage immer weiter verbreitetes Lob erschallen möge.

Unterdessen ist Euch bekannt geworden, welche Umwandlung der Verhältnisse durch den Sieg der Waffen Frankreichs vor wenigen Jahren in Algier sich zugetragen hat. Wir haben die dadurch Uns gegebene gute Gelegenheit ergriffen und auch durch die frommen Wünsche Unseres theuersten Sohnes in Christo, Ludwig Philipp's Königs der Franzosen bewogen, die Förderung des dortigen Wachsthumes der Religion mit angestrengtem Bemühen Uns angelegen sein lassen. Hiernach dürfen wir die Früchte, welche wir von Unserer Fürsorge Uns versprochen, mit der Hilfe Gottes demalen schon einsammeln. Denn bald wird in jener Stadt eine Cathedral-Kirche emporsteigen, um nebst der ihr zugegebenen Dözese von einem durch Frömmigkeit, Wissenschaft und Einsicht ausgezeichneten Manne verwaltet zu werden, welchen wir noch am heutigen Tage auf diesen bischöflichen Sitz zu erheben gedenken. Und dies ist gewiß eine Ursache, weshalb unser Herz sich mit Freude und unsere Zunge mit Frohlocken zu erfüllen hat. So verlangt es die Ehre der Religion, verlangt es die Liebe des Heiles der Seelen, verlangt es die uns leitende, nicht unbegründete Hoffnung, daß der Herr, welcher reich ist an Barmherzigkeit, und welchem es gebührt, das Werk zur Vollendung hinauszuführen, seinen in jenem Theile von Afrika neuangepflanzten Weinberg mit dem Thau des Himmels fruchtbar machen und dessen Sprößlinge glücklich ausbreiten werde, um die ergiebigste Glaubensfaat empor zu bringen in den weiten Räumen jener Gegenden, wo einstmal so viele Kirchen durch die Vertrefflichkeit ihres Ursprungs, durch die Menge des Christen-Volkes, durch die Seelenstärke und Lehrweisheit der heiligsten Versteher in herrlicher Blüthe gestanden haben.

Wir machen Euch, ehrwürdige Brüder, am heutigen Tage diese Mittheilung nach dem Beispiele des Vaters aller Barmherzigkeit, welcher Widerwärtiges durch Glück zu mäßigen pflegt, um Euch, die ihr unsere Sorgen zu theilen habt, nun auch zum Mitgenusse des Trostes einzuladen und Euch also unter trauervollen Wechselfällen aufzurichten und zu befestigen. Sientmal die Härte der Uebel, unter deren Last die Kirche

Von anderen Seiten her seufzt, uns nöthigt, zu traurigen Erörterungen überzugehen. Es sind derselben eine große Zahl, und sie sind tief eingewurzelt, obschon wir sonst in keiner Weise von der Bekümmerniß nachgelassen haben, welche uns lange schon drängt, das verabscheuungswürdige, langwierige Uebel, so viel an uns ist, vom Hause Israel wegzuschaffen. Jedoch dasjenige mit Stillschweigen übergehend, was nur allzubekannt und von Euch bereits auf das genaueste erkundet worden ist, können wir dagegen nicht umhin, die an unserm Herzen nagende bittere Wehmuth über die unglückliche Lage der Sache des katholischen Glaubens im Königreiche Preußen kundzugeben.

Ihr erinnert Euch, wie Wir zu anderer Zeit von diesem Orte aus unsere Klagen erhoben haben über die, dem bischöflichen Stande, dem Ansehen und der Freiheit der Kirche und Unserem, auf das göttliche Recht begründeten Primat in der Kirche durch die gewaltsame Vertreibung des ehrwürdigen Bruders und Erzbischofs von Köln, Clemens August, von seinem Sitze wiederfahrere überaus große Beleidigung. Außerdem wisset Ihr, daß Wir sogleich mittelst einer gewichtvollen und angemessenen Reclamation seine Rückkehr von dem Durchlauchtigsten Könige begehrt hatten. Es ist höchst empfindlich, daß unsere Worte kein geneigtes Gehör gefunden und der Wirkung entbehrt haben, welche in der allgerichtigsten Sache von der Billigkeit des Königs erwartet werden mußte. Aber das giebt unserer Traurigkeit das volle Maß, daß der Kirche Christi durch die weltliche Macht unaufhörlich neue Wunden beigebracht werden. Bereits am 9. April d. J. erschien eine königl. Verfügung, welche den päpstlichen Vorschriften und Anordnungen in geistlichen Sachen jeden Eingang in das Königreich Preußen,

welcher Art er auch sein möge, kraft einer unerhörten weltlichen Macht verbietet; mit der Strafe des Gefängnisses diejenigen bedrohend, welche — sie mögen geistliche oder weltliche, Preussische oder fremde Unterthanen seyn, — auf irgend eine Weise hierbei behülflich sind. Wir halten uns nicht dabei auf, wie nachher erklärt worden, daß jeder Weg der Mittheilung zwischen dem Kapitel zu Köln und dem apostolischen Stuhle künftig ganz unstatthaft sein solle, sofern das königl. Staats-Ministerium dabei nicht mitwirke: was offenbar darauf hinausgeht, daß alle Mittheilungen der Beaufsichtigung, Prüfung und Genehmigung des Gouvernements unterworfen sein sollen. (Beschluß in der Ersten Beilage.)

**Fonds- und Geld-Cours.**

| Berlin,<br>d. 31. Decbr. 1838 | R.<br>M. | Pr. Cour. |      | R.<br>M.         | Pr. Cour. |      |      |
|-------------------------------|----------|-----------|------|------------------|-----------|------|------|
|                               |          | Br.       | G.   |                  | Br.       | G.   |      |
| St. = Schuldsch.              | 4        | 102½      | 102½ | Pomm. Pfandbr.   | 3½        | 101½ | 101  |
| Pr. Engl. Obl. 30             | 4        | 1017      | —    | Kur = u. Nm. do. | 4         | 10½  | 101½ |
| Pr. = Sch. d. Sech.           | —        | 69½       | 69½  | Schlesische do.  | 4         | 103½ | —    |
| Nm. Obl. m. l. G.             | 4        | 1017      | —    | rüchf. G. d. Km. | —         | —    | 98   |
| Nm. Int. Sch. do.             | 4        | 101¾      | 101¾ | do. do. d. Km.   | —         | —    | 98   |
| Berl. Stadt = Obl.            | 4        | 103       | —    | Zinsch. d. Km.   | —         | —    | 98   |
| Königsb. do.                  | 4        | —         | —    | do. do. d. Km.   | —         | —    | 98   |
| Elbing. do.                   | 4½       | —         | —    | Gold al marco.   | —         | 215½ | 214½ |
| Danz. do. in Th.              | —        | 48        | —    | Neue Duk.        | —         | 18½  | —    |
| Westpr. Pfandbr.              | 3½       | 100¾      | 100¾ | Friedrichsd'or   | —         | 15½  | 15½  |
| Gr. = H. Pof. do.             | 4        | 104½      | —    | And. Goldmünz-   | —         | —    | —    |
| Westp. Pfandbr. do.           | 3½       | 101       | 101½ | zen à 5 Thlr.    | —         | 13½  | 12½  |
|                               |          |           |      | Diskonto         | —         | 8    | 4    |

**Familien-Nachrichten.**

**Todesanzeige.**

Heute Nachmittag ½ 3 Uhr verschied unser einziges Kind Heinrich.  
Halle, d. 29. Decbr. 1838.  
Erdmann und Frau.

**Bekanntmachungen.**

Das hiesige Schauspielhaus soll zu drei während der diesjährigen Carnevalszeit abzuhaltenden Maskenbällen an den Bestbietenden verpachtet werden. Termin hierzu ist auf den 7. d. Mts. Nachmittags im Schauspielhaus selbst angesetzt, wo zugleich auch die Bedingungen, unter denen diese Verpachtung geschehen wird, bekannt gemacht werden.  
Halle, den 1. Januar 1839.

**Schauspielhaus-Comité.**

Der Bau des Wohnhauses auf der Pfarre zu Silbig soll dem Mindestfordernden verdingungen und hierzu ein öffentliches Ausgebot abgehalten werden.

Unternehmungslustige werden demgemäß aufgefordert, Montag den 7. Januar früh 10 Uhr zur Abgabe ihrer Forderung sich in meinem Geschäftszimmer einzufinden, woselbst Anschlag und Bedingungen schon vorher einzusehen sind.

Halle, den 28. December 1838.

Der Bau-Inspektor  
Schulze.

Die königl. Porzellan-Manufaktur in Berlin empfiehlt zu der bevorstehenden Leipziger Neujahrs-Weise ihr vollständiges Weiß-Verkaufs-Lager, von weißem, von bemaltem

und von vergoldetem Porzellan zu den Berliner Fabrik-Verkaufspreisen. Ihr Gewölbe ist Auerbachs Hof No. 29.

Hierdurch zeige ganz ergebenst an, daß ich nach erlangter Regierungs-Concession eine Sortiments-Buchhandlung mit meinem Antiquar-Geschäft verbunden, und mit dem heutigen Tage eröffnet habe und erlaube mir solche Ihrer gütigen Theilnahme angelegentlichst zu empfehlen. Alle Aufträge, mit denen Sie mich beehren, werde ich suchen zu Ihrer völligen Zufriedenheit zu vollziehen.

Während ich aber dem neuen Zweige meines Geschäfts die möglichste Aufmerksamkeit und Sorgfalt widme, soll auch mein reichhaltiges antiquarisches Lager zu gleicher Zeit vervollständigt und durch systematisch geordnete Kataloge, mit festen, billigsten Preisen, die von jetzt an in den nöthigen Zwischenräumen erscheinen, zur allgemeinen Benutzung vorbereitet werden.

Indem ich durch Anstrengung aller meiner Kräfte und durch unverfälschte Rechtlichkeit Ihr Wohlwollen zu erwerben streben werde, heße ich zuversichtlich, daß mein Unternehmen anerkannt und die Ausführung desselben unterstützt wird.

Halle, den 1. Januar 1839.

J. F. Lippert,  
Sortiments- und Antiquariats-  
Buchhandlung.

Hafenselle kauft zum höchsten Preise  
Ernstthal in Halle.

**Bekanntmachung.**

Wenn einer Jemanden wieder davon sprechen hört, daß ich die Hofen sollte gestohlen haben, und mir denselben namhaft macht, daß ich ihn gerichtlich belangen kann, erhält 2 Thaler Belohnung, und wer mir denjenigen namhaft macht, der es zuerst gesagt hat, so daß ich ihn gerichtlich belangen kann, erhält 5 Thlr. Belohnung.

Steuern, den 31. Dec. 1838.

Wolff.

Bei Th. Wade in Berlin ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben, in Halle bei E. A. Schwesche und Sohn:

**Nante Strumpf's hinterlassene Papiere,**

herausgegeben von und zum Besten seiner strumpflofen Familie

**III. Band. Tutti Frutti.**

Enthaltend: 1) Wachfiguren-Kabinets. 2) Nante's Nachtgedanken. 3) Auktionsscenen. Pr. geh. 7½ Sgr. Auch ist vorräthig der 1ste Band: Nante Strumpf's Weltgang. Pr. geh. 7½ Sgr. 2r Band: Maskenball im Colosseum. Pr. geh. 7½ Sgr.

Vom 1sten Bande ist binnen einem Jahre die vierte Auflage erschienen.

Mit dem 31. Decbr. 1838 habe ich mein Sortiments-Geschäft an Herrn G. E. Knapp übergeben, welcher dasselbe unter der Firma:  
E. A. Kummel's Buch-, Kunst- und Musikalien-Sortiments-Handlung  
G. E. Knapp

fortführen wird. Meinen verehrten Kunden werde ich noch brieflich meinen Dank abstatten und Sie bitten, das mir geschenkte Vertrauen auf meinen Herrn Nachfolger überzutragen.

Was den Verlag betrifft, so werde ich denselben vor wie nach eifrigst selbst betreiben. Es ist derselbe bei meinem Herrn Nachfolger, so wie in allen hiesigen Buchhandlungen zu haben. Wer es jedoch vorzieht, darin mit mir selbst Geschäfte zu machen, dem ersuche ich, sich nur in den Hof des Ring-Gebäudes zu bemühen, wo meine jetzige Firma E. A. Kummel's Verlagsbuchhandlung die Localität des Geschäfts bezeichnet.

Halle, den 1. Jan. 1839.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung zeige ich hiermit ergebenst an, daß ich die von Hrn. E. A. Kummel übernommene Buch-, Kunst- und Musikalien-Sortiments-Handlung in dem seitherigen Geschäftslocale unter dem goldenen Ringe auf dem Markte hieselbst für meine Rechnung fortführen werde, und bitte daher die geehrten Geschäftsfreunde jener Handlung, das Zutrauen, welches sie dem Buchhändler Hrn. E. A. Kummel geschenkt hatten, auf mich zu übertragen. Ich werde mich bemühen, dasselbe mir durch schnelle und reelle Bedienung zu erhalten, wozu ich durch ein reichhaltiges Lager an Büchern, Musikalien, Landkarten und Kunstsachen, unter welchen letztern sich auch sehr schöne Stickmuster befinden, in den Stand gesetzt bin.

Alle, von den übrigen hiesigen Buchhandlungen angezeigten Gegenstände gedachter Art sind auch bei mir vorrätzig, oder werden in möglichst kurzer Zeit besorgt werden.

Zu gleicher Zeit bemerke ich noch, daß ich die Provinzial-Blätter für die Provinz Sachsen, welche von jetzt an bei dem Buchhändler Herrn Großmann in Weißensee erscheinen, für hiesige Stadt und Umgegend in Commission überndmmen habe und deshalb bitte, die Inserate, welche darin aufgenommen werden sollen, an mich gefälligst abgeben zu lassen.

Halle, den 1. Jan. 1839.

G. E. Knapp.

In der Buchhandlung von E. A. Schwetschke und Sohn in Halle ist zu haben:

### Leichners Zauberkunst aller Zeiten

und Nationen, namentlich des ägyptischen Alterthums und des 19ten Jahrhunderts. Enthaltend die enthüllten Geheimnisse der ägyptischen Wahrsager, der Orakel, der Bauchrednerei, Zeltgraphie, Cartomancie in 280 ausgewählte schönen, belustigenden und belehrenden Kunststücken aus der Physik, Chemie, Optik, Mathematik, Arithmetik und Experimentirkunst. Nach Philadelphia, Bosco, Petorelli, Comte und Andern. Mit 1 Titelkupfer und 111 Abbild. Vierte sehr verb. und mit Kunststücken verm. Auflage. gr. 12. 22½ Sgr.

Urtheile öffentlicher Blätter. Leipziger Litztg. 1831. Nr. 205: „Dieses Buch enthält vieles Nützliche und angenehme Unterhaltende. Besonders zu erwähnen ist seine Anleitung zu natürlichen Zaubereien. Unter den chemischen Zauberkünsten befinden sich viele interessante Belehrungen und überraschende Kunststücke.“ — Die Hebe 1831 Nr. 107 sagt: „von diesem Buch läßt sich rühmen, was man nur von wenigen behaupten kann, daß nämlich der Inhalt mehr bietet, als man dem Titel nach erwarten darf. Es wird in Gesellschaften und Familienkreisen mannigfach abwechselnde Unterhaltung gewähren und alle Langeweile wegzaubern.“ Die Nürnb. Handl.-Ztg. 1831. Nr. 33 findet den Inhalt so höchst anziehend und wichtig, daß sie drei volle Stücke derselben mit Auszügen daraus ansüßt. — v. Gersdorffs Repertor. 1834. II. 2 sagt: „Da hier eine so große Menge von zur Taschenspielerlei gehörigen Kunststücken gelehrt wird, nachdem über die geheimen Wissenschaften so vieles Historisch-Merkwürdige vorausgeschickt und aus der Physik, Chemie u. so viel mitgetheilt worden

ist, um viele Experimente gehörig durchschauen zu können, so kann diese neue Auflage als Beweis gelten, wie sie ihren Zweck zur Belehrung und Unterhaltung beizutragen nicht verfehlt hat. Die Abbildungen sind recht nett.“

Sonntags den 5. Januar 1839 ladet zum Ball und bei dauernden Froste und der schönen Eisbahn zu Stuhlschlittensfahrt auf der Saale ergebenst mit dem Bemerkten ein, daß am Valle Antheilnehmernwollende sich gefälligst, um Zudringlichkeiten zu vermeiden, bei mir melden wollen. Entrée wie bei frühern Bällen.

G. E. Vieler in Trotha.

Ein moderner Schlitten, so wie Glocken und Schellengeläute sind billig zu verkaufen.  
E. Salomon, Sattler.

Bauholz-Auction. Es sollen auf den 7. Januar 1839 in der Jenickenhaide bei Cryna circa 1000 Stämme gutes, starkes Bauholz von 9 Uhr früh ab, an Ort und Stelle öffentlich meistbietend verkauft werden, und werden die Bedingungen vor dem Termine daselbst bekannt gemacht werden.

Freitag den 4. Januar 1839, früh 9 Uhr, sollen bei Unterzeichneten circa 40 Stück Küstern auf dem Stamme, größtentheils Nagholz, gegen gleich baare Zahlung verkauft werden. Der Anfang beginnt am Kröllwitzer Wege.

Letztin, den 29. Dec. 1838.

Mildner.

In der Neuwerks-Brauerei in Halle am Kirchthor, wird vorzüglich gutes Tafelbier, in Flaschen und Gebinden billig verkauft von

Kunze.

Daß ich vom 1. Januar 1839 an die Leipziger Allgemeine Zeitung halte, zeige ich meinen werthen Gästen ganz ergebenst an.  
Kühne auf der Maille.

Anzeige für die Landwirthschaft Deutschlands.

Von dem

### Conversations-Lexicon

der

### Land- und Hauswirthschaft

herausgegeben

von einem Verein von Landwirthen und Gelehrten

redigirt von

F. Kirchof,

ist so eben die 16te Lieferung (bis incl. F) fertig geworden, und machen wir alle diejenigen, welche dieses Werk noch nicht kennen, darauf aufmerksam. Da bereits über 7 des Werkes fertig, so kann man sich durch das Vorhandene von der Bediegenheit und Brauchbarkeit durch eigene Anschauung und Durchsicht überzeugen. Jedenfalls ist es die vollständigste und billigste landwirthschaftliche Encyclopädie. Alle Buchhandlungen Deutschlands und der Schweiz liefern es auf Verlangen zur Ansicht, in Halle E. A. Schwetschke und Sohn.

Die Verlagehandlung.

Berichtigung.

In der Anzeige in No. 297. v. J. d. E. S. 3. die „gründl. pract. Erlernung der Seiden-, Merino- und Wollensärberei u.“ betr., muß es weiter unten heißen: — eröffnet sich Mitte d. M. eine Stelle für einen Mann bereits von reifern Jahren — u.

Erste Beilage

Berlin, den 31. December.

Beschluß des im Hauptstück abgebrochenen Artikels.)

Wir übergehen, daß auf gleiche Weise mit einigen theologischen Professoren verfahren worden ist, denen man, wie Wir in Erfahrung gebracht, nicht einmal zugestanden, ihre völlige Unterwerfung unter das apostolische Urtheil über die Schriften des Hermes in einem Schreiben an Uns zu bezeugen. Wir übergehen andere dergleichen nicht weniger zu mißbilligende Dinge. Aber vernehmet dagegen, welche Ungebühr in dem östlichen Theile des Königreichs Preußen nach einem langen heftigen Streite mit dem ehrwürdigen Bruder Martin, Erzbischofe von Gnesen und Posen, stattgefunden hat.

Es schmerzte diesen vortheilhaften Prälaten heftig, daß durch die Gewalt der bürgerlichen Gesetze in jenen Gegenden eine der Lehre und Disziplin der katholischen Kirche durchaus widerstrebende Praxis in Betreff der gemischten Ehen eingepflanzt worden war. Dafür haltend, daß er solches, ohne sich einer schweren Versündigung schuldig zu machen, nicht länger dulden könne, wandte er sich zunächst mehrmals an den Königl. Minister, sodann an den König selbst in einem mit pflichtmäßiger Ehrerbietung abgefaßten Schreiben und begehrte unter Auseinandersetzung seiner Gründe und Gewissensbedrängnisse, daß in dieser lediglich der kirchlichen Autorität zustehenden Angelegenheit ihm erlaubt werden wolle, entweder für die Aufrechterhaltung derjenigen Regel zu sorgen, welche in dem an die Bischöfe Polens gerichteten Erlasse Benedict's XIV., unseres Vorgängers, vom 29. Juni 1748 gegeben worden war, oder den Ausspruch des apostolischen Stuhles einzuholen. Aber weder das Eine noch das Andre wurde ihm, so billig es auch war, zugestanden. In welcher peinliche Verlegenheit der fromme Mann hi. rdurch nothwendig versetzt werden mußte, brauchen wir wohl nicht mit mehreren Worten auszuführen. Inzwischen gelangte zu seiner Kenntniß, daß Wir, was Wir bereits auf Privatwegen gethan, auch öffentlich in Eurer Versammlung vom 10. December v. J. jede im Königreiche Preußen ungesetzlich eingeführte Praxis in Betreff der gemischten Ehen verworfen hatten. Er glaubte daher nicht zaudern zu dürfen und erließ an die gesammte Geistlichkeit seiner Erz Diocese ein Rundschreiben, worin er unter Androhung der Censur den Priestern strenge untersagte, dergleichen Ehen durch die Einsegnung nach heiligem Ritus zu ehren, sofern nicht vorher diejenigen Bedingungen erfüllt worden, welche von diesem heiligen Stuhl vorgeschrieben zu werden pflegen. Bald darauf richtete er von Neuem an den Durchlauchtigsten König ein Schreiben, bezeugte da in, wie es sich gebührt, auf das Ausführlichste seine Unterwürfigkeit und seinen Gehorsam in allen der bürgerlichen Ordnung anachronischen Dingen und legte, nachdem er das von dem Könige feierlich gegebene Versprechen, die Rechte der katholischen Kirche unverletzt erhalten zu wollen, in Erinnerung gebracht, das freimüthige Bekenntniß ab, daß er nach dem öffentlich verkündigten Ausspruche des apostolischen Stuhles nicht davon abweichen dürfe, ohne sich der Beschuldigung einer schmachlichen Verletzung der Einheit der Kirche bloßzustellen.

Diese der Religion und dem Glauben eines katholischen Prälaten ganz entsprechenden Gesinnungen, ehrwürdige Brüder, hatten aber den Erfolg, daß am 27ten desselben Monats April unter Ertheilung der strengsten Befehle wegen Ausführung der obengedachten Königlichen Verfügung in Beziehung auf die Einwohner der Provinz Posen zugleich ausdrücklich eingeschärft

wurde, daß durch dieselbe jeglicher Verkehr mit dem römischen Stuhle und dessen Legaten gänzlich untersagt sei. Noch mehr! Es wurde erklärt, daß, sobald die Thatsache einer solchen, von irgend Jemandem geschehenen Mittheilung feststehe, die Verhaftung desselben ohne Weiteres eintreten solle, gleichviel welche Gegenstände diese Mittheilung betroffen haben möge, worüber hinterher die specielle Untersuchung stattfinden werde.

Und auch dies war noch nicht genug. Eine von dem Königlichen Ministerio unterm 25. Juni erlassene Verfügung erklärte das Rundschreiben des Erzbischofes an die Geistlichkeit, dessen wir oben erwähnt, für nichtig und kraftlos, indem es außerdem eine Strafe darauf setzte, wenn jemand auf irgend eine Weise sich darnach richten sollte, während zugleich der Schutz der Regierung demjenigen verheißen ward, welcher wegen Nichtbeachtung der in dem Rundschreiben enthaltenen Vorschriften bei der geistlichen Behörde Anstoß geben möchte. Wer aber sollte glauben, daß Alles dieses verordnet worden sei, nachdem kurz vorher, nemlich am 12ten des oben gedachten Monats April, den Katholiken der Provinz Posen öffentlich die Versicherung ertheilt worden war, daß es der Wille des Königes sei, sie bei der Gewissens- und Religionsfreiheit zu schützen, an welcher ihre Vorfahren standhaft festgehalten haben. Größer als Wir es mit Worten auszudrücken vermögen, ist der Schmerz, womit Wir in Erfahrung gebracht, in welchem Maße jene Anschläge zur Verletzung und zum Verderben der Kirche begonnen und ausgeführt worden sind. Dieselben erhalten aber gerade dadurch noch schwerere Bedeutsamkeit, daß ihre Richtung ganz offen und unverkennbar dahin geht, die Kraft und das Wesen der von Gott gestifteten Kirchen-Verfassung von Grund umzustürzen und jene Gegenden von dem Mittelpunkte der katholischen Einheit zu trennen. Denn nur mit Verletzung und gänzlicher Verwirrung der Form der Kirche und ihres Regiments kann es geschehen, daß irgend eine weltliche Gewalt in ihr herrsche, ihre Gesetze zerbreche, oder sich der freien Verbindung mit dem Ersten Stuhle in den Weg stelle, mit welchem nach dem Zeugnisse des heiligen Ireneus wegen seiner überwiegenden Heiligkeit die ganze Kirche, d. h. die Gläubigen aller Orte, übereinstimmen müssen. Wer aber eine andere Weise ihrer Regierung einführen wollte, der würde, wie der heilige Cyprianus trefflich gesagt hat, die Kirche zum Menschenwerke zu machen versuchen. Deshalb haben Wir, so bald Uns jene Thatsachen und Verfügungen aus authentischen Urkunden bekannt geworden, Unsern Klagen und Beherufen an diejenigen, die es angeht, gelangen lassen. Wir erkennen es jedoch für eine, durch das heilige Amt, welches Wir verwalteten, Uns auferlegte Pflicht, unter Wiederholung der in Unserer frühern Allocution laut erhobenen Beschwerden, auch den so eben von Uns angeführten, der Kirche öffentlich zugesetzten Beeinträchtigungen einen öffentlichen Einspruch auf dem Fuße folgen zu lassen.

Verohalten, ehrwürdige Brüder, rufen Wir, die Stimme des Hirten mit apostolischer Freiheit erhebend, heute den Himmel und die Erde als Zeugen an und führen hiermit über Alles, was zu deren Schaden und Nachtheile in Preussischer Kirche verübt worden ist, die allernachdrücklichste Beschwerde. Eines aber ist es, was in so herber Trübsal uns wieder ermuntert, nämlich die unüberwundene Seelenstärke, welche der Erzbischof von Posen und Gnesen im Wettstreit mit dem Glaubens-Rathe des Königl. Kirchenfürsten, durch Behauptung der Lehre und Disziplin der Kirche wegen der gemischten Ehen an den Tag gelegt hat. Auch meinen Wir

wahrlich nicht bezweifeln zu dürfen, daß alle übrigen Bischöfe in beiden Theilen des Preussischen Reiches, eingedenk der Stelle, welche sie innehaben, der Würde, womit sie bekleidet sind, des Eidschwures, wodurch sie sich bei ihrer feierlichen Inauguration verpflichtet haben, dasjenige in ihren Amts-Verrichtungen mit Festigkeit leisten werden, was den kanonischen Vorschriften der Väter und den apostolischen Unterweisungen angemessen ist. Und auch dessen halten Wir uns versichert, daß der Durchlauchtigste König nach der ihn auszeichnenden Erhabenheit seines Sinnes billigeren Entschliessungen Raum gebend, der katholischen Kirche die Befolgung ihrer Gesetze verstatte und Niemanden erlauben werde, ihrer Freiheit in den Weg zu treten. Lasset uns darum, ehrwürdige Brüder, zu dem Berge, von wannen uns Hilfe kommen wird, die Augen emporrichten und Gott, den Allmächtigen, in dessen Hände die Herzen der Könige sind, im gemeinsamen Gebete demüthig ansehn, daß Er dieses unser Begehren mit geneigter Zustimmung aufnehmen und so bald es sein kann zu seinem sehnlichsten gewünschten Ausgange wolle gelangen lassen.

## B.

In den östlichen Provinzen des Preussischen Staates, welche von evangelischen und katholischen Glaubensgenossen bewohnt werden, wurden gemischte Ehen von den katholischen Geistlichen kirchlich eingegnet, ohne den Verlobten das Versprechen der künftigen Erziehung der Kinder in dem katholischen Glauben abzufordern. Dies ist namentlich für die Erz-Diöcese Bresen und Posen nicht allein von den verstorbenen Erzbischöfen zc. Gerezensky und zc. Wolicky anerkannt und befolgt, sondern auch von dem dermaligen Erzbischofe von Dunin, in seiner Eigenschaft als ehemaliger Kapitular-Berweser, mittelst einer urkundlichen Versicherung vom 29. Januar 1830 bezeugt worden. Da es nun weder ein Landes-Gesetz gegeben hat, welches der Geistlichkeit den Zwang zur kirchlichen Trauung einer gemischten Ehe auferlegt hätte, noch vorausgesetzt werden kann, daß einem Verfahren, welches der Klerus einer ganzen Erz-Diöcese beobachtete, Gleichgültigkeit gegen die Vorschriften der Kirche zum Grunde liege, so läßt sich nur annehmen, daß die Geistlichkeit, in genauer Kenntniß und weiser Erwägung aller in jenen Ländern von gemischter Bevölkerung stattfindenden Lebens-Verhältnisse, das Seelenheil der zunächst Betheiligten und das Wohl der katholischen Kirche am besten zu fördern glaubte, wenn sie sich des Verlangens einer solchen Zusage von Seiten der Verlobten enthielt. Auf diese Weise bildete sich durch freie Uebung eine Gewohnheit, die zu allen Zeiten und in allen Ländern ins Mittel getreten ist, wo die abstrakte Allgemeinheit des Gebots mit einem besonderen widerstrebenden Bedürfnisse oder Zustande des Volksebens auszugleichen war.

Der Königlichen Regierung mußte es daher ganz unerwartet sein, als der Erzbischof von Dunin, welcher früher das Zeugniß über das Bestehen dieser Gewohnheit ohne die mindeste Aeußerung eines Zweifels an ihrer kirchlichen Zulässigkeit ausgestellt hatte, im Anfange des Jahres 1837 plötzlich mit Bedenken dagegen auftrat und bei dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten die Erlaubniß nachsuchte, entweder das Breve Pius VIII. vom 25. März 1830 seiner Diöcesan-Geistlichkeit publiciren oder seine wegen der gemischten Ehen entstandenen Gewissens-Skrupel dem päpstlichen Stuhle zur Entscheidung vorlegen zu dürfen. Das Ministerium konnte weder den einen noch den andern Antrag gewähren; den ersten nicht, weil das Breve nur für die westlichen Provinzen der Monarchie erlassen worden war, und so wenig es in der Absicht des Papstes lag, einzelne mildernde Vorschriften desselben für alle Länder der katholischen Christenheit ohne Unterschied zu ertheilen, so wenig konnte es der Königlichen Regierung anamessen erscheinen, die Publication des Breve auf bloßes Verlangen eines Bischofs

für eine Provinz zuzulassen, in welcher bis jetzt überhaupt keine Veranlassung zu einer Einwirkung der höchsten geistlichen Autorität in dieser Angelegenheit vorhanden gewesen war; dem zweiten Antrage stand aber entgegen, daß schon bei Gelegenheit der im Jahre 1828 in Rom begonnenen, dem Breve vorhergegangenen Unterhandlungen, die obenerwähnte, in den östlichen Provinzen bestehende Praxis zur Sprache gekommen war, ohne daß der päpstliche Hof hiervon Veranlassung genommen hatte, das Fortbestehen derselben in Frage zu stellen. Ja, als später der Erzbischof von Köln, Graf von Spiegel, in einem unterm 13. Oktober 1834 erlassenen Hirtenbriefe, durch welchen er dies Breve den Bischöfen seiner Erz-Diöcese zufertigte, sich ausdrücklich auf die in den östlichen Provinzen bestehende Praxis bezog, hatte der päpstliche Hof, nach erlangter Kenntniß des Hirtenbriefes, nicht das Mindeste gegen diese Praxis eingewendet. Von der einen Seite konnte daher dessen stillschweigende Zulassung derselben nicht in Zweifel gezogen werden, und von der anderen war vor auszusehen, daß, im Falle einer förmlichen Antrage, wie sie der Erzbischof von Dunin beabsichtigte, der päpstliche Stuhl als Centrum der Einheit der katholischen Kirche sich für verpflichtet halten würde, die abstrakte Allgemeinheit der kirchlichen Regeln und Satzungen in Erinnerung zu bringen.

Auf den ablehnenden Bescheid des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten richtete der Erzbischof von Dunin, statt seinen Antrag auf die Publication des Breve von 1830 zu wiederholen, am 26. Oktober 1837 ein Gesuch an Se. Majestät den König, in welchem er um die Genehmigung bat, nach den Bestimmungen und Grundsätzen der an die Erzbischöfe und Bischöfe des vormaligen Königreichs Polen im Jahre 1748 erlassenen Bulle Papstes Benedikt XIV. „magnae nobis admirationis“ verfahren zu dürfen. Dieses neue Gesuch konnte noch weniger bewilligt werden, weil, abgesehen davon, daß die angeführte Bulle durch die Beschlüsse des polnischen Reichstages bereits in den Jahren 1767—68 außer Kraft gesetzt worden war, ihr Inhalt, wie der Erzbischof selbst in seiner Vorstellung anerkannte, in Widerspruch mit den Landes-Gesetzen steht, weshalb Se. Majestät unter Bestätigung des Ministerial-Beschreibes des Antrags des Erzbischofs zurückwies, der jedoch, statt dem königlichen Befehle gebührend nachzuleben, dreist gemacht und aufgeregt durch die päpstliche Allokution vom 10. December 1837, an die Geistlichkeit seiner Diöcese am 27. Februar 1838 einen Hirtenbrief erließ, worin er sie auf die Befolgung der vorerwähnten Bulle des Papstes Benedikt XIV. verweist, die in derselben vorgeschriebenen Versprechen der Verlobten als unerlässliche Bedingung der Zulassung der kirchlichen Trauung einer gemischten Ehe mit Bezugnahme auf das Breve des Papstes Pius VIII. (obchon dasselbe diese nicht verordnet) bezeichnet, und die Geistlichen, welche sich nicht genau danach richten würden, mit der Suspension von jeder Würde, jedem Amte und jeder Stelle bedroht.

Zuvor noch, am 30. Januar 1838, hatte der Erzbischof ein von ihm in polnischer Sprache verfaßtes Umlaufschreiben an die Geistlichen erlassen, worin er seine bisherigen Verhandlungen mit der Königlichen Regierung, unter gänzlicher Hintansetzung der der Obrigkeit schuldigen Ehrerbietung, in höchst aufgereizter Sprache erzählt, und indem er sich mit dem von der Hand des polnischen Königs Boleslaus II. getödteten, als Märtyrer verehrten Bischofe Stanislaus vergleicht, zuletzt mit folgender Aufforderung schließt:

Mit diesem meinen Briefe, als der Stimme des Hirten, macht auch Eure Schäflein bekannt; ermuntert besonders die katholischen Mütter und Töchter, eben so wie alle Gläubigen, daß sie mit eben dieser Treue und Unhänglichkeit in dem Glauben dieser heiligen Kirche beharren und jedes lebens-

längliche Bündniß mit den Abtrünnigen von derselben vermeiden.

Auch in einem späteren Schreiben an das Dom-Kapitel zu Osnabrück vom 16. März d. J. stellt er sich als Märtyrer dar und giebt dieser geistlichen Behörde anheim, ob nicht „wegen seiner Verfolgung die Musik in den Kirchen und das Läuten der Glocken einzustellen sei.“

Diese Folgereihe gesetzwidriger Schritte machten der Königl. Regierung ein ernstliches Einschreiten zur unausweichlichen Pflicht.

Kein Bischof darf, nach den Landes-Gesetzen, in Religions- und Kirchen-Angelegenheiten ohne Erlaubniß des Staates neue Verordnungen machen.

(Allgem. Landrecht Th. II. Tit. XI. §. 117.)

Der Erzbischof von Dunin hatte, nachdem ihm diese Erlaubniß versagt worden war, gegen den ausdrücklichen Königlichem Willen den Hirtenbrief vom 27. Februar d. J., wovon er die Geistlichkeit seiner Diocese zur wesentlichsten Abweichung von dem bestehenden Rechts-Zustande anweist, erlassen.

Nach den Landes-Gesetzen, indem diese keinem Geistlichen einen Zwang zur kirchlichen Trauung gemischter Ehen auflegen, darf aber auch kein vorläufiges Versprechen der Verlobten wegen der Kindererziehung von den Geistlichen gefordert werden. (Sfr. den Allerh. Erlass vom 17. August 1825. Gesetz-Samml. 221); im Widerspruch mit diesen Bestimmungen und der von ihm selbst bezeugten Praxis hatte der Erzbischof den Geistlichen seiner Diocese die Abnahme dieses Versprechens zur Pflicht gemacht.

Nach den Landes-Vorschriften kann kein Bischof eigenmächtig einen Geistlichen von Amt und Würde entsetzen (§§. 121 u. f. Tit. XI. Th. II. Allg. L. R.); der Erzbischof hatte sich eine seine Befugnisse weit überschreitende, ungesetzliche Jurisdiktion angeeignet, in der Absicht, seine Diöcesan-Geistlichen zur Uebertretung der Landes-Gesetze zu verleiten. Die Landes-Gesetze bestimmen.

(Allg. Landr. Th. II. Tit. XX. §. 151.)

„Wer durch frechen, unehrerbietigen Tadel oder Verspottung der Landes-Gesetze und Anordnungen im Staate, Mißvergütungen und Unzufriedenheit der Bürger gegen die Regierung veranlaßt, der hat Gefängniß- oder Festungsstrafe auf 6 Monate als 2 Jahre verwirkt“; und (§. 152) „in je größerem Ansehen derjenige steht, welcher dergleichen Unfug vornimmt, desto strenger muß derselbe bestraft werden.“ Der Erzbischof hatte seine Diöcesan-Geistlichen aufgefordert, die Gläubigen mit dem Inhalte seines, die Ehrerbietung gegen die Obrigkeit schwer verletzenden Schreibens bekannt zu machen.

In jedem Staate von gemischter Bevölkerung ist die Aufreizung der Religions-Parteien gegen einander besonders strafwürdig; in Gemäßheit des Umlaufs-Schreibens des Erzbischofs sollten die Gläubigen ermuntert werden, jedes lebenslängliche Bündniß mit den „Abtrünnigen“ zu vermeiden. So viele in dem Verfahren des Erzbischofs sich vereinigende schwere Uebertretungen durften nicht ungerügt bleiben.

Die erste von den Provinzial-Behörden gegen seine gesetzwidrigen Handlungen ergriffene Maßregel war nunmehr die an die Land-Dekane gerichtete Aufforderung, sämtliche Exemplare des vorerwähnten erzbischöflichen Umlaufs-Schreibens vom 30. Jan. c. abzuliefern, und das gleichzeitige Verbot der Verkündigung desselben von der Kanzel. Die Verbreitung dieses die Aufregung der Gemüther bezweckenden Schreibens mußte schlichterdinges verhindert werden. Wer sich daher nicht geradezu der Theilnahme an dem Verbrechen des Erzbischofs schuldig machen wollte, war verpflichtet, den desfalligen Verfügungen der Könighchen Behörden ungesäumt Folge zu leisten. Da gleichwohl einige Geistliche und Pfarr-Verweser sich nicht abhalten ließen, dem ausdrücklichen Verbote zum Trotz das mehr-

erwähnte erzbischöfliche Schreiben von der Kanzel oder während des öffentlichen Gottesdienstes zu verkündigen, so that die Regierung zu Posen ihre Pflicht, indem sie durch eine Verfügung vom 21. April c. eine Nachweisung jener Geistlichen verlangte, um nach Umständen das gesetzliche Verfahren gegen dieselben einzuleiten.

In Beziehung auf den Erzbischof selbst lag bereits ein klarer Thatsachbestand zur Eröffnung einer förmlichen Untersuchung vor. Hierauf trugen auch die Ministerien an. Des Königs Majestät wollten jedoch in Allerhöchster Langmuth dem Prälaten Zeit gönnen, sein Unrecht einzusehen und dasselbe durch freie Zurücknahme seines Umlaufs-Schreibens wieder gut zu machen. Unter gleichzeitigem Erlass eines väterlichen Zurufs Sr. Majestät des Königs an die katholischen Unterthanen des Großherzogthums Posen vom 12. April d. J. (Staats-Zeitung vom 23. April 1838. Nr. 112) erhielt der Ober-Präsident der Provinz den Auftrag, den Erzbischof mit dem Beschlusse der gegen ihn zu eröffnenden Untersuchung bekannt zu machen, dabei aber demselben zu erklären:

Se. Majestät wollten sein Vergehen noch als eine bloß irrthümliche Bekenntung seines Standpunktes betrachten, wenn er seine Handlungsweise selbst als eine solche anzuerkennen und demgemäß unter Aufhebung der von ihm an die Geistlichen gerichteten Verfügungen die gesetzliche Ordnung wiederherzustellen bereit sei; jede Beschränkung der Gewissensfreiheit Allerhöchster katholischer Unterthanen in dieser, wie in jeder anderen kirchlichen Angelegenheit sei dem Allerhöchsten Willen Seiner Könighchen Majestät ganz entgegen. Keinem Geistlichen solle Zwang angethan werden zur kirchlichen Einsegnung einer gemischten Ehe; wogegen aber auch Se. Majestät, jenem Grundsätze getreu, eben so wenig jemals dulden, oder einem Bischofe gestatten würden, seinerseits einen Gewissenszwang durch Androhung von Strafen gegen diejenigen Geistlichen, welche dergleichen Ehen ohne vorhergegangene Versprechen der Verlobten in Betreff der Kinder-Erziehung, durch kirchliche Einsegnung vollziehen — einzuführen, und eine solche gesetzwidrige Ueberschreitung der ihm zustehenden Kirchenzucht bis zu jener Annahmung, deren sich der Erzbischof in seiner Verordnung vom 27. Februar d. J. schuldig gemacht habe, auszudehnen.

Diese am 19. April d. J. dem Erzbischofe durch den Ober-Präsidenten gemachte Mittheilung schien den beabsichtigten Eindruck nicht verfehlt zu haben. Er versprach am folgenden Tage, mittelst Erlasses eines neuen Hirtenbriefes, unter Aufhebung seines Umlaufs-Schreibens vom 30. Januar und des darauf folgenden Erlasses vom 27. Februar, der Diöcesan-Geistlichkeit eine andere Belehrung über ihr zu beobachtendes Verhalten bei der kirchlichen Einsegnung gemischter Ehen zu ertheilen, und Abschrift desselben, mit Anrufung der Könighchen Gnade, Seiner Majestät zu überreichen. Als er späterhin den Wunsch äußerte, sich in Beziehung auf die älteren Umlaufs-Schreiben des Ausdrucks: „Abänderung“ statt „Aufhebung“ bedienen zu dürfen, weil er sonst besorgen müsse, sich vor den Augen seiner Geistlichkeit herabzusetzen, nahm der Ober-Präsident keinen Anstand, ihm die Hoffnung zu geben, daß auch dieser Wunsch bei Sr. Majestät dem Könige Eingang finden werde.

Möglich ward er wieder anderes Sinnes und versuchte in einer Immediat-Eingabe vom 24. April d. J. dem Zuruf Sr. Majestät die Deutung zu geben, daß durch denselben sein Recht zur Erlassung der Circular-Schreiben und zu den darin enthaltenen Anweisungen bestätigt sei.

So leer und nichtsbedeutend diese Ausflucht erscheint, er müdete die Milde und Langmuth Sr. Majestät des Königs dennoch nicht. Der Chef-Präsident des Ober-Appellations-

Gerichts in Posen ward beauftragt, ihm unmittelbar und persönlich auseinanderzusetzen, in welcher ersten Lage er sich befinde, und ihn mit spezieller Hinweisung auf die Landesgesetze, an welchen er seine Verschuldung und deren Folgen zu erweisen habe, zur Zurücknahme seiner Erlasse vom 30. Januar und 27. Februar c., mit dem Anheimstellen einer hierbei von ihm zu wählenden, seine Person und Würde schonend berücksichtigenden Form und Fassung, zu vermögen.

Als inzwischen in einem Notens-Wechsel mit dem päpstlichen Stuhle von demselben erklärt wurde, daß die Allokution vom 10. Dezember v. J. nichts Weiteres habe sein sollen, als eine öffentliche Protestation gegen eine öffentliche Handlung, wonach also der Papst kein Gebot, am wenigsten ein solches für die Bischöfe der östlichen Provinzen des Preussischen Staates, beabsichtige, ward auch dieses dem Erzbischofe mitgetheilt; allein weder dieses, noch die eindringlichsten Vorstellungen und Warnungen hatten den Erfolg, ihn in die gesetzliche Bahn zurückzuführen.

Da sonach der letzte Versuch der Güte an dem hartnäckigen Troge des Erzbischofs gescheitert war, blieb nur das Einschreiten der obrigkeitlichen Gewalt übrig. Durch eine Ministerial-Verfügung vom 25. Juni d. J. wurden, unter königlicher Autorisation, die Verfügungen und Anweisungen des Erzbischofs, als gesetzwidrig und die öffentliche Ordnung störend, außer Kraft gesetzt. Die königliche Regierung übte hiermit ein Recht aus, welches kein Staat der Christenheit sich streitig machen läßt. Sie hob auf, was ungesetzlich war; sie warnte vor der Befolgung gesetzwidriger Anweisungen und verhielt Schutz denjenigen Geistlichen, welche in ihrem Verfahren fernerhin den Landesgesetzen gehorchen würden.

Gegen den Erzbischof selbst wurde dem bis dahin ausgelegten gerichtlichen Verfahren freier Lauf gelassen.

Nächst den Vorgängen in der Erz-Diocese Gnesen und Posen entnimmt die Allokution vom 13. September d. J. aus der Kabinetts-Ordre vom 9. April 1838 (Gesetz-Sammlung S. 240.) einen Anlaß zur Klage. Die königliche Regierung sieht sich hierdurch aufgefordert, Thatsachen zu beleuchten, welche sie, im Geiste des Friedens und der Versöhnung, am liebsten der Vergessenheit überliefert hätte.

In den christlichen Europäischen Staaten besteht die aus dem Majestäts-Recht entspringende Einrichtung, nach welcher die Regierung bei den Kommunikationen zwischen dem katholischen Landes-Klerus und dem römischen Stuhle vermittelnd eintritt. Denn da der Papst keinen Akt der Gesetzgebung in einem fremden Staate ausüben darf, so hat die Landes-Regierung vermöge ihrer legislatorischen Gewalt zu bestimmen, ob einer päpstlichen Verordnung die Anwendung zu gestatten sey oder nicht, so wie sie bei den Meldungen und Kommunikationen der Geistlichen nach Rom vermittelnd eintritt. Nur in Belgien, so viel bekannt, ist durch die Konstitution von 1831 eine abweichende Einrichtung angeordnet.

Ganz von diesem Standpunkte aus ist auch bis jetzt der Verkehr zwischen dem päpstlichen Stuhle und den Organen der katholischen Kirche in Preußen durch die königliche Regierung vermittelt worden. Wenn diese in einzelnen Fällen ihre Vermittelung versagte, so geschah solches nur in strenger folgerechter Berücksichtigung des oben bezeichneten Zweckes. Dies gilt na-

mentlich von dem in der Allokution berührten Falle, in welchem die Regierung gerechten Anstand nahm, die Unterwerfungs-Akte einiger Professoren unter das in Bezug auf die Hermeschen Schriften ergangene Breve vom 26. September 1835 nach Rom zu befördern. Eine solche persönliche Unterwerfungs-Akte hatte der päpstliche Stuhl von Niemanden gefordert und die königliche Regierung konnte sich um so weniger bewegen finden, dieselbe nach Rom zu befördern, als sie, das Breve vom 26. September 1835 ignorirend, auf keine Weise dazu beitragen durfte und wollte, das Parteiwesen über eine Frage, welche der päpstliche Hof selbst als erledigt zu betrachten wünscht, wieder aufzuregen.

Bis auf die neueste Zeit hat die königliche Regierung fast niemals Veranlassung gehabt, die Verletzung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften über den Verkehr mit Rom zu rügen. Sie ist vielmehr dem Klerus des Landes das Zeugniß schuldig, daß er die Reinheit ihrer Absichten gewürdigt und die betreffenden Vorschriften stets beobachtet hat.

Dieser Zustand alter Ordnung wurde plötzlich durch eine bis dahin unerhörte, die Gemüther in die höchste Aufregung versetzende Thatsache gestört.

Gegen Ende März d. J. wurde in der Preussischen Rhein-Provinz unter dem Namen des damaligen Geschäftsträgers der päpstlichen Nuntiatur zu Brüssel, Aloysius Spinelli, ein vom 14. März datirter Erlaß an einen diesseitigen katholischen Geistlichen, theils in schriftlichen, theils in gedruckten Exemplaren, heimlich verbreitet, worin die Wahl des Dechanten Dr. Häagen zum Kapitular-Verweser der Erz-Diocese Köln als unkanonisch bezeichnet, ein von ihm ausgegangenes Fasten-Mandat für nichtig erklärt und in Betreff der damaligen Fastenzeit bestimmt wird, daß die Gläubigen von derselben Dispensation Gebrauch machen könnten, welche der Erzbischof im Jahre vorher ertheilt habe.

Die Echtheit des Dokuments wurde durch das Geständniß des Spinelli außer Zweifel gestellt. Ob der päpstliche Stuhl seinen Geschäftsträger zu diesem Erlasse ermächtigt habe, wie in demselben versichert wurde, war nicht sofort zu ermitteln. Da indeß zu besorgen stand, daß der Versicherung des Spinelli, die Ermächtigung des Papstes zu besitzen, von der katholischen Bevölkerung Glauben werde beigemessen werden, da Einem Schritte dieser Art noch andere folgen und ernste Aufregungen in der Provinz herbeigeführt werden könnten, so erließen Se. Majestät der König die Ordre vom 9. April d. J., welche die gegen die Verbreitung der Erlasse „auswärtiger geistlicher Oberen“ über religiöse und kirchliche Verhältnisse zu ergreifenden Maßnahmen den bestehenden Gesetzen und Einrichtungen gemäß vorschreibt.

Der römische Hof hat späterhin das Verfahren des Spinelli auf eine deshalb geführte Beschwerde förmlich gemißbilligt. Der Allerhöchste Erlaß vom 9. April d. J. bleibt jedoch um so mehr in voller Kraft, als der Papst in dem das pflüchwidrige, der richterlichen Strafe unterliegende Verfahren des Erzbischofs von Posen betreffenden Theile der Allokution dieses als „unüberwundene Seelenstärke“ preist und allen katholischen Bischöfen der Preussischen Monarchie dasselbe, die Pflichten gegen ihren Souverain und ihren Eid verletzende, die Landes-Verfassung untergrabende Verfahren zumuthet.

Zweite Beilage

Rußland und Polen.

St. Petersburg, d. 22. Dec. Die kürzlich hier stattgefundene Verlobung der ältesten Tochter unsers Kaisers, der Großfürstin Maria mit dem Herzoge Max von Leuchtenberg, giebt unseren Zeitungen zu folgenden Betrachtungen und Berichten Anlaß: Der vergangene Sonntag war der erwünschte feierliche Tag, an welchem unser Kaiser und Seine erhabene Gemahlin unter dem Segen des Höchsten die unbeschreibliche Freude ästerlicher Zärtlichkeit genossen, Ihre erstgeborne Tochter mit dem von Ihnen und Ihr, nach der Eingebung wahrhafter Achtung and dem Zuge des Herzens, nicht aber nach Berechnungen der Politik und zeitlicher Rücksichten, Erwählten zu verloben. Unserem Kaiser, der bei Seiner Thronbesteigung ein in der Geschichte einzig dastehendes Beispiel hochherziger Selbstverleugnung gegeben hat, ist durch die Gnade des Herrn die Möglichkeit gewährt, bei der ersten Vermählung Seiner Kinder die jedem Seiner Unterthanen zustehenden Rechte in Ausübung zu bringen, nämlich auf die Stimme der Liebe und die Neigung des Herzens zu achten, was wenigen gekrönten Häuptern vergönnt ist. Rußland ist groß, reich und mächtig, es bedarf keiner neuen Erwerbungen; es hat nur einen Wunsch — das Glück seines Monarchen und Seiner erhabenen Familie, Ihn von Gott belohnt zu sehen für die Wohlthaten, die Er Seinen Ihm lieben und getreuen Unterthanen täglich, stündlich spendet, und dieser Wunsch ist jetzt in vollem Maße in Erfüllung gegangen. Der jugendliche Herzog von Leuchtenberg erhält die Hand der Zarentochter und wird zugleich ein Sohn des russischen Zars und Rußlands, dem Er von nun an Sein Leben, Sein Herz und Seine Thätigkeit weihet, indem Er hier im Dienste Seines Kaiserlichen Vaters bleibt und die zärtliche Tochter, die Sich nicht entschließen konnte, das theure Vaterland und die geliebten Aeltern zu verlassen, nicht von Denselben trennt.

Der Herzog von Leuchtenberg ist am 19. d. nach München abgereist.

Se. Maj. der Kaiser haben befohlen, daß vom Jahre 1839 ab, die Besoldungen der Generalität, der Stabs- und Ober-Offiziere der Landmacht erhöht werden sollen. Von demselben Zeitraum ab sollen auch die Gehalte der Direktoren der Militär-Lehranstalten, so wie der bei denselben angestellten Stabs- und Ober-Offizieren, nach den neuen Stats, zur Hälfte und um das Doppelte erhöht werden, je nachdem sie längere oder kürzere Zeit bei diesen Anstalten fungiren.

Italien.

Rom, d. 18. Dec. Vorgestern Abends zwischen 4 und 5 Uhr traf der Großfürst Thronfolger von Rußland hier ein. Der Corso war mit Wagen glänzend gefüllt; das wirklich herrliche Wetter hatte die Reise begünstigt. Vor dem Palaste des russischen Gesandten, in welchem Alles zu einem feierlichen Empfange vorbereitet war, hatte sich eine zahlreiche Menschenmasse versammelt, die nicht begreifen konnte, daß fürstliche Personen so ohne Prunk in offenen Wagen und ohne weiteres Gefolge reisen können. Selbst lange nach dem Eintreffen hielt man sich nicht überzeugt, daß der junge schöne Mann der Kaisersohn wirklich selbst gewesen sei. Tags darauf machte der Großfürst bei einem zwar streng beobachteten, aber ziemlich transparenten Infognito dem Papste seine erste Aufwartung. Der Kardinal-Staatssekretair soll sich äußerst zuvorkommend erboten haben, dem vornehmen Prinzen seine Aufwartung zu

machen. Const empfängt derselbe Niemanden bei sich, sondern sucht alle Bekanntschaften, selbst die der Botschafter und des übrigen diplomatischen Korps, im Vorbeigehen und bei zufälligem Zusammentreffen zu machen.

Frankreich.

Paris, d. 27. Dec. Der Entwurf zur Antwort-Adresse auf die Thronrede vom 17. Dec. kam in der gestrigen Sitzung der Pairs-Kammer zur Berathung. Der Herzog von Orleans war zugegen. Der Adresse-Entwurf ist vom Grafen Portalis redigirt. Die einzelnen Paragraphen der Thronrede sind darin meist nur billigend umschrieben. Bei der Berathung über die Adresse gab (nach der Mittheilung eines sonst wohlunterrichteten Blattes) der Minister-Präsident Molé folgende wichtige Erklärungen: „Wir (die Minister vom 15. April) haben den Londoner Konferenz-Traktat über die belgisch-holländische Frage vorgefunden; es blieb uns, als die Konferenzen zu London wieder aufgenommen wurden, nichts übrig, als zu seiner Vollziehung mitzuwirken; wir hätten gerne andere Klauseln in dem Vertrag gesehen, mußten sie aber nehmen, wie sie waren. Uebrigens hat Frankreich (bei der Konferenz) alles für Belgien gethan, was nur immer als möglich sich herausstellte. Die treue Einhaltung der Verträge ist die Grundlage unserer Politik; ein Traktat kann nur modifizirt werden, wenn alle Betheiligten dazu einstimmen; dieser Grundsatz hat nicht aufgehört unser Verfahren zu leiten.“ — Am Schlusse seiner Rede kam der Conseil-Präsident auf den Bund mit England, das sich, wie man weiß, in der belgisch-holländischen Frage für die Beibehaltung der Territorialklauseln des Traktats der 24 Artikel erklärt hat. Molé sagte: „Diese Frage ist von höchster Wichtigkeit; ich kann es mir nicht verbergen, sie trägt Krieg oder Frieden in ihrem Schooß; es ist zu entscheiden, ob Frankreich sich in Europa isoliren oder inniger als je mit seinem besten Verbündeten einverstanden bleiben soll.“

Mit der Adresse der Deputirten-Kammer, worauf alle Welt gespannt ist, weil die dem Ministerium feindliche Koalition sie zu entwerfen hat, geht es so rasch nicht als mit der Adresse der Pairs. Man erwartet die ohne Zweifel stürmischen Debatten darüber nicht eher als in der zweiten Januarwoche.

Die Bank von Frankreich hat für 236 Mill. Fr. Gold und Silber in ihren Kellern und nur für 212 Mill. Billets in Circulation. Von Privatpersonen hat sie 59 Mill., für den Staat 184 Mill. in Verwahrung; ihr Portefeuille enthält für 165 Mill. Wechsel.

Belgien.

Brüssel, d. 23. Dec. (Amsterd. Handelsbl.) Vier Hauptfragen sind es, mit deren Erörterung man sich jetzt beschäftigt. Die erste, die zugleich die wichtigste schien, nämlich die Zahlungs-Einstellung der Bank, nähert sich einer befriedigenden Lösung, da die Regierung und die Kammern diesem Institute und den Industriellen ihren Beistand verleihen. Die zweite Frage betrifft die militairischen Maßregeln und die diplomatischen Unterhandlungen. Europa weiß jetzt, was es von der belgischen Redlichkeit zu halten hat. Ein Vertrag, den man sieben Jahre lang, beständig für sich in Anspruch genommen, wird mit einem Male, wo es gilt, eigenen Verpflichtungen nachzukommen, für ungültig erklärt. Der dritte Gegenstand ist der Aufruf, der an die Studirenden von Gent, Lüttich, Brüssel und Löwen erlassen worden, sich in Freiwilligen-Korps zu organisiren, die nach dem Großherzogthum Luxemburg ziehen sollen, um sich dem Einmarsche fremder Truppen zu widersetzen. Die vierte Frage endlich betrifft die Provokationen, die in diesem Augenblicke gegen alle

Wohlgefinnte erhoben werden, welche den Frieden und den Vertrag mit Holland zu vollziehen wünschen, um mit diesem Lande die alten Handels-Verhältnisse wieder angeknüpft zu sehen.

Brüssel, d. 24. Dec. Gestern empfing der König eine Deputation von Fabrikanten und Kaufleuten, die bei der Bank von Belgien mit ihrem Vermögen interessiert sind. Herr Berger richtete im Namen derselben eine Rede an den König, in welcher er seinen Dank für die von der Regierung bereits zu Gunsten der Industrie gethanen Schritte ausdrückte. Zugleich ertheilte er die Versicherung, daß in Folge dieser Schritte sämtliche Fabrikanten ihre Arbeiter auch fernerhin beschäftigen würden. Man zweifelt nicht, daß die Kammer den Gesetz-Entwurf zur Unterstützung der Bank annehmen wird, und daß diese dadurch in den Stand gesetzt werden dürfte, ihre Zahlungen im Laufe dieser Woche wieder zu beginnen.

Brüssel, d. 26. Dec. Nach dem Abendbade sind in Brüssel unruhige Auftritte zu erwarten. Die Klubbisten sollen öfters Versammlungen halten und sehr rührig sein. Die belgische Bank soll, wie es heißt, am 1. Januar 1839 ihre Zahlungen wieder aufnehmen.

Man versichert uns, daß die belgischen Deputirten, Herrn. d'Ansembourg und Mez, welche die Unterstützung Frankreichs zur Beibehaltung der abzutretenden Gebietstheile nachsuchen sollen, zu Paris sehr höflich empfangen worden sind, daß aber der Erfolg ihrer Mission sich auf dieses Resultat beschränken dürfte.

### Großbritannien und Irland.

London, d. 22. Dec. Die Botschaft des Präsidenten der Vereinigten Staaten hat die Erwartungen an der hiesigen Börse nicht befriedigt; man hatte nicht geglaubt, daß er bei seiner Feindseligkeit gegen die Banken so hartnäckig beharren und seinen Plan, die öffentlichen Gelder nicht mehr in diesen Instituten zu deponiren, sondern in der Verwahrung der Unter-Schatz-Beamten in den einzelnen Staaten zu lassen, dem Kongresse von Neuem anempfehlen werde.

Alles, was gestern noch über das Falissement der belgischen Bank hier bekannt wurde, läßt glauben, daß dies Ereigniß für London doch nur von untergeordnetem Einfluß sein muß, und daß der Hauptverlust den Pariser Geldmarkt trifft, an welchem sich die Hälfte oder gar zwei Drittel von den Aktien jener Bank befinden sollen.

Der seit Kurzem aufgetretene Agitator Feargus O'Connor scheint das Verbot der nächtlichen Volksversammlungen bei Fackelschein umgehen zu wollen, denn er hat kürzlich geäußert: „Im nächsten Monat haben wir schönen Mondschein; da wollen wir einmal sehen, ob Lord Melbourne auch den Mond auslöschen kann.“

### Griechenland.

Athen, d. 12. Dec. Die Regierung hat sich bewogen gelassen, der fortwährenden Klephtenunfuge wegen in einigen Distrikten des Königreichs das Standrecht zu proklamiren. — Vergangenen Sonntag hatten wir das interessante Schauspiel, drei auf Esel gebundene bluttriefende Räuber, deren klaffende Wunden noch von frischem Kampfe zeugten, von einer Truppe Bauern, welche dieselben zwei Stunden von Athen aufgezogen hatten, nach der Hauptstadt bringen zu sehen. Die Klephten, vier an der Zahl, wehrten sich mit Eigerwuth mehrere Stunden gegen ungefähr siebenzig Bauern, bis endlich, von der Menge überwältigt, drei zu Gefangenen gemacht und einer erschlagen wurde.

### Vermischtes.

— Vor Kurzem gingen 2 junge Männer, der Sohn des Jägers Feldheim zu Gößen im Altenburgischen mit dem Bruder des Ritterguts-pächters Kauschenbach Abends gegen 9 Uhr mit einander auf den Anstand. Sie verabredeten, wenn einer von Beiden seinen Standort verlässe, solle er pfeifen. Nicht lange darauf schoß Kauschenbach nach einem Hasen und sprang ihm nach, ohne zu pfeifen. Kaum hatte er den Hasen ergriffen, als Feldheim schoß, und jener mit dem Ausrufe: „Du hast mich in den Kopf geschossen!“ todt niederstürzte. Bei der Untersuchung zeigte sich, daß das Ohrläppchen nur von einem Schrote gestreift worden, daß aber ein anderer gerade in das Herz und in die Lunge gegangen war.

— Man schreibt aus Paris d. 24. Dec.: Gestern ist hier ein Mann, Namens Lepagnez, in einem Alter von 107 Jahren gestorben. Derselbe war bis zum letzten Augenblicke seiner Sinne vollkommen mächtig und von einer unerschütterlichen Heiterkeit. Er war in Paris im Jahre 1731 geboren, und hatte diese Stadt nur zweimal in seinem Leben verlassen; das eine Mal, um einen Ausflug nach Versailles, das andere Mal, um einen Spaziergang nach Montmorency zu machen. Fast alle bedeutenden Schriftsteller des 18. Jahrhunderts waren ihm persönlich bekannt gewesen und er erzählte eine Menge scherzhafter Anekdoten von ihnen. Er trank niemals Wein oder Liqueur, und das einzige Fleisch, von dem er zuweilen aß, war Schweinefleisch. Seine gewöhnliche Nahrung waren Gemüse und Früchte. Sein Leben war so regelmäßig, daß er, bis wenige Tage vor seinem Tode, keinen Tag hatte vorübergehen lassen, ohne in einem Kaffeehause auf dem Boulevard Beaumarchais dem Dominospiele zuzusehen. Die Stammgäste jenes Kaffeehauses nannten ihn nur den „père éternel“; er hat ihnen durch sein Testament sein ganzes Mobiliar mit dem Wunsche vermacht, daß sie sich eben so lange, wie er, desselben bedienen möchten.

### Getreidepreise.

Nach Berliner Scheffel und Preuß. Gelde.  
Halte, den 31. December.

|        |   |      |    |     |   |     |     |   |      |    |     |   |     |
|--------|---|------|----|-----|---|-----|-----|---|------|----|-----|---|-----|
| Weizen | 2 | thl. | 15 | gr. | — | pf. | bis | 2 | thl. | 22 | gr. | 6 | pf. |
| Roggen | 2 | „    | 1  | „   | 3 | „   | —   | 2 | „    | 3  | „   | 9 | „   |
| Gerste | 1 | „    | 8  | „   | 9 | „   | —   | 1 | „    | 11 | „   | 3 | „   |
| Hafer  | — | „    | 26 | „   | 3 | „   | —   | — | „    | 23 | „   | 9 | „   |

Magdeburg, den 29. December (Nach Wispeln.)

|        |    |   |    |      |        |    |   |     |      |
|--------|----|---|----|------|--------|----|---|-----|------|
| Weizen | 63 | — | 70 | thl. | Gerste | 34 | — | 35½ | thl. |
| Roggen | 46 | — | —  | „    | Hafer  | 21 | — | 22½ | „    |

Wasserstand der Elbe bei Magdeburg  
am 28. Dezember: 24 Zoll unter Null.

### Fremden-Liste.

Angekommene Fremde vom 30. bis 31. December.

- Stadt Rärch: Hr. Kaufm. Frießel a. Berlin. — Hr. Kaufm. Vogelgesang a. Hamburg. — Hr. Kaufm. Schmöle a. Herslohn. —  
Goldnen Ring: Hr. Kaufm. Rappahn u. Hr. Part. Vär a. Leipzig. — Hr. Hauptm. Chambeau a. Olmütz. — Hr. Inf. Reinhardt a. Hannover. —  
Goldnen Löwen: Hr. Reg.-Rath Hanewald u. Hr. Sekr. Brummer a. Merseburg. — Hr. Kaufm. Raubisch a. Bremen. —  
Schwarzen Vär: Hr. Dec. Schmerßig a. Hannover. — Hr. Fabr. Nürnberg a. Neustadt. — Hr. Handl. Comm. Schmidt a. Leipzig.